



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 4 Eigenbetriebe / 4.2 Kreisabfallwirtschaft

4.2.4 Betriebsordnung für die zentralen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Günzburg

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Zentrale Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Günzburg (AEA Burgau) sind
 - die Müllpyrolyseanlage (MPA Burgau) und
 - die Zentraldeponie (ZD Burgau)in 89331 Burgau, Stadtteil Unterknöringen, Remsharter Straße 51
- 2) Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal des Landkreises Günzburg und für die Benutzer nach § 3 Abs. 2 auf dem Gelände der AEA Burgau.
- 3) Die Betriebsordnung ergänzt die Satzungen des Landkreises Günzburg insbesondere im Bereich der betrieblichen Sicherheit.

§ 2 Eigentümer und Betreiber

Eigentümer und Betreiber der AEA Burgau ist der Landkreis Günzburg, Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Bismarckstraße 9, 89312 Günzburg, Telefon 08221/95-456.

Verantwortlicher Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft:
Verwaltungsoberratsrat Karl Schmid, Telefon: 08221/95-482

Technischer Betriebsleiter der MPA Burgau:
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Eska, Telefon: 08222/96 03-11

Deponieleiter:
Dipl.-Ing. (FH) Erich Federle, Telefon: 08221 – 95 488

§ 3 Einzugsgebiet und Benutzer

- 1) Das Einzugsgebiet der AEA Burgau umfasst den gesamten Landkreis Günzburg. Die Anlieferung von Abfällen, die nicht aus dem Landkreis Günzburg stammen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Werkleitung zulässig.
- 2) Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind:
 - a) die Unternehmer, welche die öffentliche Hausmüllabfuhr des Landkreises Günzburg besorgen,
 - b) Selbstanlieferer von Abfällen nach § 18 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
 - c) der Unternehmer, welcher den Abtransport der Pyrolyse-Filterstäube besorgt,
 - d) der Unternehmer, welcher vom Landkreis mit der Anlieferung oder Abholung von Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien, Abfällen oder Wertstoffen beauftragt wurde,
 - e) Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht,
 - f) sonstige Personen, die mit Genehmigung des Landkreises die Anlagen betreten dürfen (z.B. zu Betriebsbesichtigungen, für Bau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten).

§ 4 Allgemeine Anlieferbedingungen

- 1) Der Landkreis legt die allgemeinen Öffnungszeiten fest und macht sie nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung bekannt. Die Öffnungszeiten können sich durch gesetzliche Feiertage verschieben. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

An Samstagen mit allgemeiner Öffnungszeit werden nur Anlieferer nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) angenommen.

Für die Annahme bestimmter Abfallarten (z. B. Asbest, Künstliche Mineralfaserabfälle) kann der Landkreis gesonderte Anlieferzeiten festlegen.

- 2) Die Abladezeit ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Benutzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) haben das Gelände der AEA Burgau spätestens 15 Minuten nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3) Abfallanlieferungen nach Ende der Öffnungszeiten sind nur von Benutzern nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) nach Anmeldung beim diensthabenden Schichtführer und unter Aufsicht des Schichtpersonals zulässig.
- 4) Das Gelände der AEA Burgau darf von Betriebsfremden nur betreten oder befahren werden, sofern es sich um Benutzer nach § 3 Abs. 2 handelt. Alle betriebsfremden Personen haben sich vor Betreten des Geländes der AEA Burgau an der Pforte im Bereich der Eingangswaage zu melden.
- 5) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Geländes untersagt.
- 6) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils aktuellen Fassung. Verbotstafeln, Hinweisschilder und Ampeln sind zu beachten. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 7) Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Werk- oder Betriebsleitung möglich.
- 8) Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände und in den Geschäftsräumen der AEA Burgau in Begleitung eines Landkreisbediensteten solange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

- 1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Betriebsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dies kann auch durch Anschlagtafeln oder Aufkleber erfolgen, die von den Benutzern zu beachten sind.
- 2) Soweit ein Benutzer einen rechtswidrigen Zustand herstellt (z.B. durch Verstoß gegen die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Günzburg oder diese Betriebsordnung), hat er den Zustand unverzüglich zu beseitigen und die dem Landkreis Günzburg entstandenen Kosten zu erstatten.
- 3) Kommt der Störer seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach, kann der Landkreis nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ergreifen. Einer vorherigen Anordnung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 4) Ergeben sich bei der Sichtkontrolle nach § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Anhaltspunkte, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die deponieseitige Ablagerung bzw. thermische Behandlung nicht eingehalten werden oder dass Differenzen zwischen den Angaben des Anlieferers bzw. den Begleitpapieren bestehen, sind die erforderlichen Kontrollanalysen auf Kosten des Anlieferers oder Abfallerzeugers durchzuführen.
- 5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6

Betriebliche Bestimmungen

- 1) Anlagennutzer haben sich innerhalb des Betriebsgeländes so zu verhalten, dass die Sicherheit, die Ordnung und der reguläre Betriebsablauf nicht gestört, Personen nicht

gefährdet oder gar geschädigt werden. Während des Anlieferverkehrs haben vermeidbare Belästigungen z.B. durch Lärm-, Staub- oder Geruchsentwicklung zu unterbleiben. Im Übrigen hat die Anlieferung von Abfällen nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- 2) Jeder Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen muss sich unaufgefordert bei der Eingangskontrolle anmelden. Vor dem Abladen von Abfällen sind die Auskünfte nach § 10 Abs. 1 erteilen. Das zuständige Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht, zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung die angelieferten Abfälle mindestens einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Soweit erforderlich, können auch Rückstellproben der Anlieferungen entnommen werden. Zum Zwecke eines geordneten Betriebsablaufs haben die Anlieferer die Weisungen des Betriebspersonals zu beachten und zu befolgen.
- 3) Die Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht obliegt den zuständigen Bediensteten des Landkreises.
- 4) Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Das Abstellen von Behältern und Mulden innerhalb des Geländes ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals zulässig. Unbefugtes Abstellen von Abfallbehältern auf dem Betriebsgelände oder den Zufahrtstraßen ist nicht gestattet.
- 5) Die Abfälle sind so zu entladen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und eine Störung des Betriebes verhindert wird.
- 6) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind zu beachten, Explosionsschutzrichtlinien müssen beachtet werden.
- 7) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände bis auf die von der Betriebsleitung freigegebenen Stellen verboten.
- 8) Es besteht Helmpflicht in den ausgewiesenen Bereichen.
- 9) Der Aufenthalt von Privatpersonen im Müllbunker nur mit Zustimmung des Betriebspersonals erlaubt.
- 10) Das Aufsammeln und Mitnehmen von Wertstoffen und anderen Gegenständen aus der AEA Burgau ist untersagt. Ebenso ist das Verbrennen von Abfällen auf dem Gelände der AEA Burgau, außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, verboten.

§ 7

Zustand der Anliefer-Fahrzeuge

- 1) Die Fahrzeuge und Behältnisse der Benutzer sowie die Abfälle müssen den Anforderungen nach § 18 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. Insbesondere müssen die Behälter der Anliefer-Fahrzeuge so eingerichtet sein, dass keine Abfälle auf den Wegen verloren gehen. Behälter mit verwehbaren Bestandteilen wie Staub, Asche, Kunststofffolien u. dgl. müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Abfälle mit freien Flüssigkeiten dürfen nicht angeliefert werden; ebenso ist die Anlieferung von verdichteten Ballen oder Rollen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises gestattet. § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt.
- 2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen oder die die Zufahrts- und Betriebsstraßen verschmutzen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- 3) Entstandene Verunreinigungen werden auf Kosten des Abfallbeförderers beseitigt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zugelassene Abfälle, unerlaubte Ablagerungen

- 1) Die MPA Burgau ist für die Entsorgung (thermische Behandlung oder energetische Wiederverwertung) der nachstehenden Abfallsorten zugelassen:
 - Haus- und Sperrmüll
 - Hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie
 - Entwässerter Klärschlamm

- Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft sind
- gefährliche Abfälle, nach bestätigten Verwertungs- bzw. Beseitigungsnachweisen des Landesamtes für Umweltschutz (LfU)
- weitere Abfälle nach Einzelzulassung

Zusätzlich werden im Bereich der Wertstoffsammelstelle der MPA Burgau angenommen:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. j der Abfallwirtschaftssatzung
 - Folgende Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen:
 - o Eisen- und Nichteisenmetallschrott (Buntmetalle, Elektrokabel)
 - o Holzabfälle, der Kategorien A I bis A VI nach § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung
 - o Unbelasteter Bauschutt in Kleinmengen
 - o Papier, Pappe, Kartonagen
- Nach Bedarf kann der Landkreis weitere Abfälle zur Verwertung annehmen.

Die ZD Burgau ist für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten zugelassen:

- asbestzementhaltige Abfälle in ordnungsgemäßer Verpackung
- Kunst- und Mineralfaserdämmstoffe in ordnungsgemäßer Verpackung
- Abfälle nach der Deponieverordnung (DepV)
- weitere Abfallarten nach Einzelzulassung.

Vorstehend nicht aufgeführte Abfälle werden nicht zur Entsorgung angenommen. Eine Erweiterung der zugelassenen Abfallarten wird öffentlich bekannt gemacht.

- 2) Das ungestattete Ablagern oder Zwischenlagern von Abfällen innerhalb und außerhalb des Geländes der AEA Burgau ist nicht zulässig und wird strafrechtlich verfolgt.
- 3) Weitere Festlegungen sind der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Günzburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Abfallwirtschaftssatzung und die Betriebsordnung liegen im Verwaltungsgebäude aus und können dort eingesehen werden.

§ 9 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der AEA Burgau werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg (Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 2) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird auf der Waage der AEA Burgau ermittelt. Auf der Grundlage der ausgestellten Wiegescheine erfolgt die Abrechnung gemäß der Gebührensatzung bzw. bei gewerblichen Anlieferern von Abfällen zur Verwertung entsprechend evtl. vorhandener separater Anliefervereinbarungen. In Fällen, in denen die Gebührensatzung das Volumen als Gebührenmaßstab vorsieht, gilt diese Regelung.
- 3) Privatanlieferungen bis 50,00 € sind in bar oder per E-Cash bezahlbar. Gewerbliche, industrielle und private Anlieferungen über 50,00 € können auch per Gebührenbescheid erfolgen. Die Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Bis zur endgültigen Bezahlung von Gebühren- bzw. Zahlungsrückständen kann ein Anlieferverbot erteilt werden.

§ 10 Anlieferung und Eingangskontrolle

- 1) Die anliefernden Fahrzeuge werden in der Regel in der Reihenfolge der Ankunft abgefertigt. Bei der Annahme sind folgende Daten zu erfassen:
 - a) Mengenermittlung nach Gewicht und Volumen (fällt die Wiegeeinrichtung aus technischen Gründen aus, wird die angelieferte Menge nur nach Volumen erfasst),
 - b) Feststellung der Abfallart (Bezeichnung und Abfallschlüsselnummer nach AVV; ggf. interne Bezeichnung),
 - c) Herkunft der Abfälle,
 - d) Abfallerzeuger, Empfänger des Gebührenbescheides; Kfz-Kennzeichen
 - e) soweit nicht identisch, der Beförderer.
- 2) Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Kontrollen durch das zuständige Betriebspersonal vor dem Entladen sind zu dulden.

Der Anlieferer ist verpflichtet, dafür Behälter oder Verpackungen zu öffnen.

- 3) Die Anlieferer haben dem zuständigen Betriebspersonal des Landkreises Günzburg die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Auf die Erfüllung der Pflichten, insbesondere nach §§ 40 ff des KrW-/AbfG, und der Nachweisverordnung (NachwV) in den jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen. Ggf. ist für die Anlieferung das Vorliegen der gemäß Nachweisverordnung vorgeschriebenen Begleitpapiere erforderlich.
- 4) Im Zweifelsfall kann die Annahme der Abfälle bis zur endgültigen Klärung verweigert werden. Dies gilt auch für nicht zugelassene Abfälle und Abfälle, die die Anlage beschädigen bzw. den Betriebsablauf stören können. Die Kosten für die Entfernung bereits abgeladener, nicht zulässiger Abfälle trägt der Anlieferer.

§ 11

Abladevorgang und Arbeitssicherheit

- 1) Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle schnellstmöglich an die zugewiesenen Entladestellen oder Sammelbehälter zu transportieren. Die angelieferten Abfälle sind nach Anweisung des zuständigen Betriebspersonals in die entsprechenden Behälter zu entleeren. Eine Vorbehandlung bzw. Zerkleinerung der Abfälle kann gefordert werden. In Zweifelsfällen über die Zuordnung der Abfälle ist die Entscheidung der Betriebsleitung der MPA Burgau herbeizuführen.
- 2) Den Anweisungen des zuständigen Betriebspersonals ist stets Folge zu leisten.
- 3) Auf dem Betriebsgelände der AEA Burgau darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Zwischen dem Fahrzeug und der Entladestelle im Bunker dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Ampelanlage und Hupzeichen des Kranführers sind unbedingt zu beachten. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- 4) Hausmüll aus den kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die in Pressmüllfahrzeugen angeliefert werden, sind außer bei Stichproben, direkt in den Bunker zu entleeren. Sperrmüllanlieferungen sind in der Vorsortierhalle abzukippen und vom Betriebspersonal vorzusortieren. Anschließend wird der aussortierte Sperrmüll über die Fahrbahnen der Bunkereinfahrten in den Müllbunker gekippt.
- 5) Das Entladen der Fahrzeuge hat unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Zum Entfernen von Abdeckungen wie Netzen und Planen sind die Container außerhalb der Bunkerhalle abzusetzen.
- 6) Türen von Abrollcontainern dürfen erst in der Bunkerhalle kurz vor der Entladestelle geöffnet werden und müssen auch wieder vor Verlassen des Bunkergebäudes geschlossen werden. Gekippte Container sind vor der Ausfahrt in Normalstellung zu bringen.
- 7) Um eine Gefährdung von Personen durch herabfallende Ladungen oder unbeabsichtigtes Aufschlagen von Türen zu unterbinden, dürfen Türen von Abrollcontainern nur von der Seite entriegelt werden.
- 8) Bei Fahrzeugen mit Absetzmulden hat sich der Fahrer vor dem Absetzen zu vergewissern, dass die Absetzstützen ausgefahren sind.
- 9) Für Schäden durch unsachgemäßes Abladen haftet der Anlieferer.

§ 12

Entsorgungsnachweis

- 1) Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung eines Vordruckes (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis) soweit nach der Nachweisverordnung (NachwV) erforderlich oder einer gültigen Annahmestätigung zu erbringen.
- 2) Von der Nachweispflicht befreit sind in der Regel die Anlieferer nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c.

§ 13

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 1) Auf dem Gelände der AEA Burgau gelten uneingeschränkt die Unfallverhütungsvorschriften des GUV (insbesondere GUV 17.4 – Sicherheitsregeln für Deponien), die entsprechenden BGV-Vorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für Unfallschutz und Arbeitssicherheit.
- 2) Bei Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist u. a. auch die Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 3) Das Betriebspersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Größere Wartungs- und Reparaturarbeiten sind, soweit nicht anders von der Betriebsleitung angeordnet, immer zu zweit zu erledigen.

§ 14

Verhalten bei Betriebsstörungen und Erste Hilfe

- 1) Die Vorgaben des Alarm- und Evakuierungsplanes sind zu beachten.
- 2) Auffällige Vorgänge wie z. B. ungewöhnliche Gerüche, Rauch- oder Feueraustritt sind unverzüglich der Betriebsleitung bzw. der Warte zu melden. Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Ersthelfer und Rettungsdienst sind in der Warte anzufordern.
- 3) Im Gefahrfall wird optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Alle Anlieferer, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen und das Verwaltungspersonal haben sich dann unverzüglich zu der Sammelstelle außerhalb der Toranlage zu begeben.

§ 15

Anlieferung von Waren und Betriebsstoffen; Abholung von Rest- und Wertstoffen

- 1) Anlieferer von Waren und Betriebsstoffen haben sich vor der Einfahrt in die MPA an der Eingangskontrolle bzw. im Sekretariat zu melden und den Lieferschein vorzuweisen.
- 2) Nach ordnungsgemäßer Annahme der Lieferung und Überprüfung der angelieferten Menge wird der Lieferschein vom zuständigen Betriebspersonal abgezeichnet.
- 3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Abholung von Wert- und Reststoffen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Verstöße gegen diese Betriebsverordnung werden als solche geahndet, andere Rechtsvorschriften bleiben hierdurch unberührt.
- 2) Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) gegen die Vorschriften über das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 3) verstößt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ohne ausdrückliche Genehmigung der Werkleitung Abfälle anliefert, die nicht aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Günzburg stammen;
 - c) die Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 betritt oder befährt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 und 3 den Auskunftspflichten nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 - e) gegen die Vorschriften über das Verhalten auf den Abfallentsorgungsanlagen verstößt oder den Weisungen des Personals nicht nachkommt (§ 4 Abs. 2, § 6 und § 11 Abs. 2)
 - f) entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche oder Sammelbehälter auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

§ 17

Haftung

- 1) Bei unbefugtem Betreten oder Befahren der Betriebsanlagen haftet der Landkreis Günzburg nicht für Unfälle oder sonstige Schäden.
- 2) Der Landkreis Günzburg haftet zudem nicht für Kosten, die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Betriebsanlagen und/oder die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Weitere Festlegungen sind § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu entnehmen.

- 3) Für Schäden, die den Anlieferern bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Landkreis Günzburg nur bei Vorliegen eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- 4) Bei Verstößen gegen die Anlieferbedingungen oder einer drohenden Gefährdung des Betriebspersonals durch unsachgemäße Anlieferung kann in begründeten Fällen die Annahme verweigert oder aber im Wiederholungsfall auch ein Hausverbot erteilt werden.
- 5) Anlieferungen, die den Anlieferbedingungen nicht entsprechen, können zu Lasten des Anlieferers entfernt und an seine Adresse gebracht werden
- 6) Die Kosten für Schäden oder Betriebsstörungen hat der Verursacher zu tragen. Weitere Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7) Für die Bedienung der Anlieferfahrzeuge haftet der Transporteur selbst.

§ 18 Aushang

Diese Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Eingangskontrolle auszuhängen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Alle bisher geltenden Betriebsordnungen treten außer Kraft.

Günzburg, 17. Dezember 2008

Karl Schmid
Werkleiter